



Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW e.V. | Bischofstr. 85 | 47809 Krefeld

foodwatch e. V.

Herrn Geschäftsführer Martin Rücker

Brunnenstraße 181

10119 Berlin

Bischofstraße 85  
47809 Krefeld

Telefon: 0 21 51-41 11-  
Telefax: 0 21 51-41 11-  
info@milch-nrw.de

[www.milch-nrw.de](http://www.milch-nrw.de)

**Vorab per Email:      [info@foodwatch.de](mailto:info@foodwatch.de)**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
RS/ks

Datum  
28. November 2018

## **Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V. (LV Milch) wegen wettbewerbsrechtlicher Abmahnung**

Sehr geehrter Herr Rücker,

auf unsere Korrespondenz in o.g. Angelegenheit nehme ich Bezug. Wie in meinem Schreiben vom 15. November 2018 mitgeteilt, melde ich mich im Anschluss an die Sitzung unseres Gesamtvorstandes bei Ihnen.

Wir halten Ihre Abmahnung für unberechtigt. Sie beanstanden Aussagen, die nach unserer Einschätzung gar keine Werbung für bestimmte Produkte darstellen, sondern sich ganz allgemein auf „Milch und Milcherzeugnisse“ beziehen. Bestimmte Produkte, die „als solche an den Endverbraucher abgegeben werden“, so wie es die Health-Claims-Verordnung (HCVO) voraussetzt, werden weder ausdrücklich noch indirekt genannt. Es wird auch nicht auf Hersteller von Milcherzeugnissen oder deren Marken hingewiesen, sondern die von Ihnen beanstandeten Hinweise beziehen sich ganz allgemein auf wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse zu Milchprodukten. Daher ist u.E. schon gar nicht der Anwendungsbereich der HCVO eröffnet, weil es gar nicht um eine Werbung für Lebensmittel geht, die „als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen“ (vgl. Art. 1 Abs. 2 HCVO).

Von Ihnen beanstandete Angaben wie *„die Kinder lernen wie wichtig das Frühstück als Energiemotor für den Tag ist, welche Lebensmittel zu einem gesunden Frühstück gehören und dass Milch und Milchprodukte unverzichtbare Bestandteile eines solchen Frühstücks sind“*, bewerben gerade nicht die vermeintlichen Vorzüge bestimmter Erzeugnisse von bestimmten Milchherstellern zur Abgabe an Endverbraucher. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass Sie die Aussage, ein Frühstück sei wichtig für Kinder und dass Milch und Milcherzeugnisse neben anderen Lebensmitteln zu einem solchen Frühstück gehören, verbieten wollen.

Im Übrigen bezieht sich Ihre Abmahnung im Wesentlichen auch gar nicht auf Inhalte, sondern auf vermeintliche Verstöße gegen die HCVO, die rein formaler Natur sind. Sie beanstanden nicht, dass die Aussagen im Einzelnen falsch sind, sondern rügen vor allem, dass allgemeinen Gesundheitshinweisen nicht unmittelbar spezifische Gesundheitsangaben beigefügt sind, obwohl Sie wissen, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) diese Aussagen stützende Gesundheitsclaims geprüft und die Kommission sie ausdrücklich zugelassen hat. So stellen Sie gar nicht in Abrede, dass Milch und Milchprodukte wesentlich für die gesundheitliche Entwicklung von Kindern sind, weil in ihnen enthaltene Nährstoffe, wie z.B. Calcium und Eiweiß, wichtig für die Entwicklung sind. Nach unserem Eindruck geht es in Ihrer Abmahnung deshalb im Prinzip um juristische Haarspaltereien und nicht darum, dass eine fehlerhafte Aufklärung der Kinder über Schulmilch vorliegt.

In Ihrem letzten Schreiben vom 30.10.2018 haben Sie mitgeteilt, der Kern des Problems sei, dass Schulmilch in Nordrhein-Westfalen de facto Schulkakao ist und der Anteil der Schulmilch einen hohen Anteil auch gezuckerter Milchprodukte enthält. Dieser Ansatz spiegelt sich allerdings in Ihrem wettbewerbsrechtlichen Abmahnschreiben vom 24.10.2018 gar nicht wider. Im Wesentlichen wenden Sie sich gegen allgemeine Aussagen zu Milch und Milcherzeugnissen. Erst ganz am Ende Ihres Abmahnschreibens unter d) und e) werden auch Aussagen beanstandet, die auf „Schokomilch“ bzw. „Kakao“ Bezug nehmen. Alle anderen von Ihnen beanstandeten Aussagen beziehen sich ganz allgemein auf Milch und Milcherzeugnisse und haben nichts mit gezuckerten Produkten zu tun. Es klingt auch ein Hinweis auf Zucker oder Schokolade nicht einmal entfernt an.

Im Ergebnis teilen wir deshalb Ihre juristische Bewertung nicht, glauben aber auch, dass eine Auseinandersetzung über juristische Spitzfindigkeiten der Angelegenheit nicht gerecht wird. Deshalb haben wir uns entschlossen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Daher erkläre ich namens und in Vollmacht der Landesvereinigung NRW e.V. ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, aber verbindlich, dass diese es bei Vermeidung einer für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung fälligen, vom foodwatch e.V. nach billigem Ermessen festzusetzenden und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfenden Vertragsstrafe unterlassen wird, mit folgenden Angaben zu werben:

*„d).[...] Kakao wird üblicherweise im Rahmen eines Frühstücks verzehrt und enthält neben Kohlenhydraten die Säure-abpuffernden Nährstoffe Eiweiß und Fett. [...] Die Säureproduktion an der Grenzfläche zwischen bakteriellem Zahnbelag und Zahn ist bei einem Frühstück mit Mineralwasser höher als bei einem Frühstück mit Kakao (siehe Grafik). Je höher die Säureproduktion, desto stärker ist das Risiko für die Entstehung einer Karies. [...] Der Ersatz des Mineralwassers durch die gleiche Menge Kakao führte nicht zu einer Zunahme, sondern im Gegenteil zu einer Abnahme der Kariogenität. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Trinken von Kakao im Rahmen eines gesunden Schulfrühstücks nicht zur Erhöhung der Kariogenität führt.“*

*e) Aktuelle Untersuchungen ergaben nun für eine Schokomilch mit einem natürlichen Milchzuckergehalt von 4,8% und einem Zuckerzusatz von 4,4% einen GI von 37. Das ist ein Wert, der den Blutzuckerspiegel ebenso optimal beeinflusst.“*

Wenn Sie diese Unterlassungserklärung annehmen wollen, bitten wir um entsprechende Bestätigung.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass wir früher erteiltes Druckmaterial nicht zurückholen können. Für vergleichbare Informationen durch Dritte (z.B. im Internet) sind wir nicht verantwortlich.

Die Kritik von foodwatch an den rein formal juristisch unzureichenden Formulierungen im Sinne der HCVO hat die LV Milch NRW aufgegriffen und angepasst. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Schulmilchprogramms mit dem pädagogischen Ansatz zur gesunden Ernährung werden von der LV Milch NRW auch in Zukunft verfolgt.

Durch die Kampagne von foodwatch wird dieser wichtige Beitrag zur gesunden Ernährung unserer Kinder gefährdet. Die LV Milch NRW hat in den letzten Jahren massiv dazu beigetragen, dass der von der EU erlaubte Zuckerzusatz von 7% in NRW mit ca. 4 % deutlich unterschritten wird. Anders als Sie behaupten, bewegt sich NRW damit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und hat keine Ausnahmeregelung geschaffen. Die pure Schulmilch wird in NRW dreimal höher subventioniert als der Kakao. Die Wahlfreiheit, welches Produkt genommen wird, sollte bei den Eltern und Kindern bleiben und nicht durch eine Kampagne vorgeschrieben werden.

Auch wenn die Priorisierung von Milch pur an Schule das oberste Ziel ist, sollte doch der Weg dorthin mit Hilfe von Ernährungsbildung und guter Argumentation beschritten werden. Ein Verzicht auf Kakao würde nicht dazu führen, dass die Kinder zur Milch pur greifen, sondern Tür und Tor für Softdrinks auf dem Schulhof öffnen. Gerade in Zeiten, in denen viele Schüler ohne Frühstück oder Pausenbrot zur Schule kommen, wäre die dadurch fehlende Zufuhr von Calcium, Eiweiß und wichtigen Vitaminen durch Schulmilch oder –kakao fatal und im Sinne des Wohls der Kinder verantwortungslos.

Wir werden uns auch zukünftig dafür einsetzen, dass Kindern in Schulen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich mit Ernährungsfragen zu beschäftigen und an einer sachgerechten Ernährungsaufklärung festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvereinigung der Milchwirtschaft  
Nordrhein-Westfalen e.V.



Dr. Rudolf Schmidt  
Geschäftsführer